

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	18 (1947)
Heft:	6
Artikel:	Zur Abstimmung der Altersversicherung
Autor:	Joss
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die heutige Nummer

erscheint, um die Jahresversammlung berücksichtigen zu können, mit etwelcher Ver-spätung. Die nächste Nummer wird jedoch Mitte Juli erscheinen. Wir bitten um gefl. Notiznahme.

Zwei Gesichtspunkte sind dabei wichtig: Halt und Hilfe braucht der uns anvertraute Mensch.

Wie soll man sich bei Konflikten verhalten? Zuerst muss man wissen, dass jeder Mensch sein eigenes Leben selbst und allein leben muss, darum hat auch jeder seine Privatsphäre. Weil jeder ein anderer ist, hat auch das gegenseitige Verstehen-Können seine Grenzen. Wir verstehen im andern, was uns selbst erreichbar und verständlich ist. Darum gilt als allgemeine Regel: Den andern mit Vorbehalt beurteilen, so vermeiden wir wenigstens die grössten psychologischen Fehler. Sind irgendwelche Spannungen, trotziges Verhalten oder passiver Widerstand festzustellen, so genügt es natürlich nicht, zu fragen «Was ist eigentlich los?». Man muss den Zögling auch anhören und für seine Angelegenheiten auch wirkliches Interesse zeigen. Er soll spüren, dass er sich einer vertrauenswürdigen Person ausspricht. Vielleicht ist er über sich selber gar nicht im klaren, es fällt ihm offenbar schwer, seine Schwierigkeiten und Fehler einzugehen. Hier kann nun der Erzieher resp. die erziehende Hausbeamte mit einer geschickten Fragestellung helfen, zur Klarheit zu kommen. Sie kann sogar auf ihre eigenen Schwierigkeiten in ihrer Ausbildungszeit hinweisen, sie soll Schwester sein, was nicht heißt, dass sie sich der Praktikantin anbiedere.

Bei der Beurteilung der Praktikantin darf nicht die Frage «Wie weit leistet sie mir gute Dienste?» ausschlaggebend sein. Auch der Charakter, der Grad der Geistigkeit, die Fähigkeit, persönliche Schwierigkeiten zu meistern, sind zu beachten; denn nicht allein die berufliche Tüchtigkeit machen eine gute Hausbeamte aus, es braucht dazu vor allem einen guten Charakter. Die Beurteilung einer Praktikantin ist keine leichte Sache, es müssen die Fähigkeiten und Kenntnisse, das Auftreten und Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Insassen und Personal, der Charakter und die Arbeitsweise qualifiziert werden. Psychotechnik, Graphologie, Tests können wertvoll sein, wenn sie als Ergänzung des Urteils benutzt werden; hingegen wäre es falsch, sich auf sie allein zu stützen. Die Praktikumsleiterin darf nicht den Anspruch erheben, ihr Urteil sei unanfechtbar; jedoch soll sie zu ihren Aussagen stehen, auch wenn die Schülerin an einem andern Ort ganz anders jugiert wird (was u. U. ganz in Ordnung sein kann).

Eine Kursstunde wurde dazu verwendet, einen Fragebogen für die Beurteilung der Praktikantin zu entwerfen. Er wird den Schulleitungen übermittelt. Ueberhaupt fiel manch gute Anregung, die von den ebenfalls anwesenden Vorsteherinnen der Haushaltungsschulen zur Verwirklichung entgegengenommen wurde. Aber auch die Lehrerinnen der Hausbeamtenkurse brachten ihre Wünsche vor, so dass wirklich ein fruchtbare Gedankenaustausch zum Wohle und zur Hebung des Hausbeamtenberufes stattfinden konnte. Gr.

Generalversammlung der Hausbeamteninnen

Aussprachen im Kreise der Berufs-Kolleginnen sind für alle wertvoll; ganz besonders wohltuend empfinden es aber die Hausbeamteninnen, die jahraus, jahrein — zum Teil ganz isoliert — an ihrem oft schwierigen Posten stehen. Darum war auch die diesjährige Generalversammlung des Schweiz. Vereins diplomierter Hausbeamten wieder sehr gut besucht. Die beiden Seiten im Wirkungskreis der hauswirtschaftlichen Leiterin eines Anstaltsbetriebes kamen auch an der Jahrestagung so recht zum Ausdruck, indem nämlich am Vormittag bei der Besichtigung der neuen Poliklinik an der Rämistrasse in Zürich die ökonomisch-technische Seite des Berufes im Vordergrund stand, während am Schluss der Verhandlungen die erzieherisch-ethische Seite in einem Vortrag «Lebensgestaltung der unverheirateten Berufstätigen» von Fr. H. Stucki, Seminarlehrerin, Bern, zur Geltung kam. Zwischen diesen beiden «Polen» wurde der geschäftliche Teil erledigt, was dank der guten Vorbereitung der Präsidentin innert kurzer Zeit geschah. Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung wurden genehmigt. Der Vorstand bemühte sich auch im abgelaufenen Jahr, die Folgen des Personalmangels nach Möglichkeit zu erleichtern. Er nahm Stellung zum Entwurf des Regulatives für das Anstaltspersonal im Kanton Zürich und zu den Richtlinien für das Dienstverhältnis für die Leitung und das Personal in Anstalten für Kinder und Jugendliche. Das Problem der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der leitenden Oberschwester einerseits und der Hausbeamte anderseits wurde angeschnitten und wird vom Verein weiter verfolgt werden. Der Entwurf für eine Totalrevision der Vereinsstatuten wurde gutgeheissen. Der Beitritt zum Schweiz. Frauensekretariat fand ebenfalls Zustimmung. Eine am Vortag gebildete Arbeitsgruppe «Hausbeamten im Spitalbetrieb» wird sich mit den besonderen Problemen der Kolleginnen in Krankenanstalten befassen und die dringend einer Lösung harrenden Probleme in Zusammenkünften und auf dem Zirkularweg besprechen. Hoffen wir, dass die Bemühungen der Gruppe von Erfolg gekrönt sein werden. Gr.

Zur Abstimmung der Altersversicherung

Der V. S. A. hat in seiner 103. Tagung vom 2. und 3. Juni 1947 am Zürichsee einmütig beschlossen, **dem Schweizer Volke die Annahme der Altersversicherung zu empfehlen.**

Was bedeutet die Altersversicherung für unser Volk?

1. Hilfe, Freiheit und innere und äussere Unabhängigkeit von Zehntausenden von alternden, treuen Arbeitern, Kleinbauern, Handwerkern, Dienstboten und Freierwerbenden.
2. Die Altersversicherung setzt Söhne und Töchter in den Stand, Vater und Mutter bei sich aufzunehmen, auch bei kleinerem Einkommen.
3. Für Heime und Anstalten erwächst daraus die Möglichkeit der absolut notwendigen **Normalisierung der Kostgelder**, ohne die kein Heim mehr die zeitgemäss Versorgung seiner Schutzbefohlenen gewährleisten kann.

Es ist daher die Pflicht jedes Vorstehers, seine Angestellten und die stimmberechtigten Pfleglinge zu veranlassen, tapfer für die **segensreiche Altersversicherung** einzustehen. Aktuar Joss.